

03. April 2020

Ärzte - Rundschreiben - Corona

Für die GKV entstehen durch die aktuellen per Gesetz erlassenen „Corona Hilfspakete“ allein im Krankenhausbereich 2020 Mehrausgaben von rund 6,3 Milliarden €. Die Mehrausgaben im vertragsärztlichen Bereich sind derzeit noch nicht abzusehen.

Gesetz zum Ausgleich finanzieller Belastungen in Gesundheitseinrichtungen infolge von COVID-19 (nur für Ärzte und Psychotherapeuten, nicht für Zahnärzte) Umsatzgarantie

Dieses Gesetz zielt darauf ab, die ambulante Versorgung der Bevölkerung während der Corona-Virus-Pandemie auch bei reduzierter Inanspruchnahme durch Patienten zu sichern und drohende Praxisschließungen abzuwenden.

Das Gesetz sieht vor, dass die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt wird. Von den Krankenkassen wird also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitgestellt wie zu „normalen“ Zeiten. Hier ist eine Fallzahlminderung in einem Umfang, die die Fortführung der Arztpraxis gefährden würde Voraussetzung für die Ausgleichszahlung. Die Entscheidung, ob eine solche Fallzahlminderung vorliegt, haben die KVen mit den Krankenkassen zu treffen. Manche KVen hatten bereits vor diesem Gesetz vorgesehen, bei coronavirusbedingt rückläufigen Patientenzahlen auf die RLV-Fallzahlen des Vorjahresquartals zurückzugreifen.

Weiterhin haben Sie Anspruch auf Ausgleichszahlung für extrabudgetäre Leistungen (zum Beispiel ambulante Operationen, Früherkennungsuntersuchungen). Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz der Praxis um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal gesunken ist und die Fallzahl entsprechend zurückging.

Durch die Entschädigungen sind die Honorarverluste in der extrabudgetären Gesamtvergütung zu 90 % auszugleichen. Zudem ist geregelt, dass Ausgleichszahlungen mit Entschädigungen, die beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer angeordneten Quarantäne gezahlt werden, verrechnet werden müssen.

Nähere Informationen finden sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/corona-gesetzespaket-im-bundesrat.html>

Für Privatpatienten empfiehlt es sich, Zwischenrechnungen zu erstellen, selbst wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Anpassung der Beiträge zur Ärzteversorgung

Eine weitere Möglichkeit, kurzfristig Liquidität zu schaffen ist die Reduzierung der Beiträge zur Ärzteversorgung durch einen formlosen Antrag auf Beitragsenkung und/oder Stundung. In der Regel werden die Beiträge auf Basis des im letzten bekannt gegebenen Einkommensteuerbescheid festgestellten Gewinns erhoben, oder es wird der Höchstbetrag bezahlt. Nach der Jahresveranlagung werden die Beiträge anhand des tatsächlichen im betreffenden Jahr erzielten Gewinns berechnet und es kommt zu einer Nachzahlung oder Erstattung der Beiträge.

Bei der Ärzteversorgung können die aktuellen Beiträge angepasst werden, wenn es zu einer erheblichen Gewinneinbuße kommt. Hierzu hat jedes Versorgungswerk Härtefallregelungen in seiner Satzung.

Bitte beachten Sie, dass eine Beitragsreduzierung zur einer Reduzierung Ihrer Altersbezüge führt!

Hier ein kurzer Überblick über die unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Versorgungswerke:

Baden-Württemberg: Beitragsstundung mit formlosem Antrag möglich, im Einzelfall auf 0 € absenkbar, Verzinsung mit 0,5 % monatlich, bzw. 6 % p. a.

Bayern: Beitragsanpassung bei Vorlage der Gewinnprognose für 2020.

Bremen: bei Gehaltseinbußen von mindestens 30 % zum 01.07.2020 erfolgt eine Beitragsanpassung.

Hamburg: Pflichtbeitrag kann auf einen Mindestbetrag von 128,34 € gesenkt werden, zinslose Ratenzahlung von Beiträgen ebenfalls möglich – dazu formlosen Antrag per Telefon, Post, E-Mail oder Fax stellen.

Hessen: formloser Antrag auf Stundung der Beiträge oder auf Zahlung des Mindestbeitrags per Post oder Fax (069/244372120).

Niedersachsen: bei geschätztem Einkommen im Jahr 2020 unter 82.800 € kann Beitragsbegrenzung beantragt werden, anschließende vorbehaltliche Neufestsetzung.

Nordrhein: normalerweise Beitragsbemessung für 2020 am Praxisgewinn von 2018 – sollte BWA 2020 niedriger ausfallen, dann Bemessung nach dem laufenden Jahr.

Rheinland-Pflanz: individuelle Prüfung, Anpassung zum 30.03.2020 angekündigt.

Saarland: Gewinnerwartung für 2020 muss einem formlosen Antrag beigefügt werden, danach Anpassung der Beiträge möglich – Nachprüfung im Jahr 2021, eventuelle Nachzahlungen zinsfrei.

Schleswig-Holstein: auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr kann Absenkung des Pflichtbeitrags gewährt werden (max. 10 % des derzeitigen Pflichtbeitrages), keine Vorlage einer BWA notwendig.

Westfalen-Lippe: formloser Stundungsantrag für den Zeitraum 03-09/2020, quartalsweise Beitragszahlung wird durch monatliche Zahlungsweise ersetzt.

Entschädigungszahlungen bei angeordneter Praxischließung

Niedergelassene Ärzte haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb oder die Tätigkeit in der eigenen Praxis aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird. Hatten die Ärzte oder das Praxispersonal direkten Kontakt zu einem bestätigten Coronavirusfall, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Dieses entscheidet, ob einer Quarantäne angeordnet wird (auch für wen) oder die Schließung der gesamten Praxis angeordnet werden muss.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei niedergelassenen Ärzten nach dem Verdienstaufschlag, der durch das Schließen der Praxis zustande gekommen ist. Um die Höhe zu beziffern muss gegebenenfalls ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Zu einer freiwilligen Schließung der Praxis kann nicht geraten werden, da es zur Entschädigung an der behördlichen Anordnung fehlt und damit die Aussichten auf Entschädigung schlecht sind.

Zeiten nutzen

Statt zu verzweifeln wäre es vielleicht hilfreich, dass „mehr“ an Zeit durch den Fallzahlrückgang für Dinge zu nutzen, die einem schon lange im Magen liegen. Plötzlich ist die Zeit da, nicht nur in der Praxis zu arbeiten, sondern auch für die Praxis zu arbeiten.

Die Zeit kann zum Beispiel genutzt werden für:

- Überarbeitung der Homepage
- Check-up der Versicherungen
- Führung von Personalgesprächen

- Überarbeitung QM-Handbuch
- die eigene Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- das eigene Testament
- (digitaler) Notfallkoffer
- Patienteninformationen erstellen oder überarbeiten
- einen Artikel über ein Thema, das einen besonders interessiert, für eine Fachzeitschrift schreiben
- den Praxisablauf überprüfen
- Optimierung der (Privat) Abrechnung
- die Möglichkeit von Kooperationen und Zusammenarbeit mit Kollegen

Erstattung Portokosten für Rezepte und Verordnungen

Der Bewertungsausschuss hat festgelegt, dass Folgerezepte, Folgeverordnungen und Überweisungen nun auch per Post an die Patienten versandt werden können. Die Portokosten hierfür werden mit 0,90 € erstattet. Abrechnung über die Gebührenordnungsposition 40122. Wenn der Patient in diesem Quartal noch nicht in der Praxis war, ist die eGK nicht einzulesen, sondern die Versichertendaten können aus der Patientenkartei übernommen werden.

Neues Verfahren zur Kennzeichnung der Leistungen für Corona Patienten ab dem 1. April

Die Kennzeichnung erfolgt wie bisher mit der Ziffer 88240. Neu: diese Ziffer ist an allen Tagen, an denen der Patient wegen des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona -Virus behandelt wurde. An allen diesen Tagen bekommt der Arzt für den Patienten abgerechnete Leistungen in voller Höhe extrabudgetär vergütet. Auch die Versicherten- und Grundpauschale wird extrabudgetär vergütet.

Zudem veröffentlichen wir auf unserer Homepage während der Corona-Krise laufend Informationen für Unternehmer zu Hilfsprogrammen, Fördermaßnahmen als auch Kurzarbeit

<https://www.ott-partner.de/corona-infos-fuer-unternehmer/>

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen – Ihr Ott&Partner Team!